

Der Vorsorgeauftrag – wer sorgt für mich?

Frühzeitig regeln, wer für mich in welchen Bereichen zuständig wird

Wer regelt meine Belange, wer entscheidet für mich, wenn ich urteilsunfähig werde, und nach welchen Kriterien wird für mich entschieden? Haben Sie sich diese Frage schon einmal gestellt? Erstaunlicherweise ist ein Instrument zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts, das uns das Schweizerische Zivilgesetzbuch seit Januar 2013 zur Verfügung stellt, noch wenig bekannt: Der Vorsorgeauftrag.

Roger Seiler, Wohlen

Bis Ende 2012 gab es für eine Person, deren Urteilsfähigkeit eingeschränkt oder weggefallen war, vormundschaftliche Massnahmen. Ihr wurde jemand beiseite gestellt, oft ohne dass sie bei der Wahl von Vormund oder Beistand mitreden konnte. Das neue Erwachsenenschutzrecht bietet nun mit dem Vorsorgeauftrag die Möglichkeit, präventiv, d. h. vor Eintritt einer Urteilsunfähigkeit, selbstbestimmt mitzureden. Einen Vorsorgeauftrag errichten kann man nur für sich selber und solange man (noch) urteilsfähig ist. Mit einem Vorsorgeauftrag bestimme ich als Urteilsfähige(r), wer meine Belange wie führen soll, wenn ich einmal, sei es durch Krankheit oder Unfall, urteilsunfähig werden sollte.

Inhalt und beauftragte Person

Drei Bereiche können mit Vorsorgeauftrag geregelt werden: die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr. Bei der Personensorge geht es um Fragen der Unterbringung, der Regelung



Wer soll für mich Verträge unterzeichnen, wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin? Bild: Alexander Rath/Fotolia.de

des persönlichen Kontaktes mit dem Umfeld oder der medizinischen Betreuung. Die Vermögenssorge bezieht sich auf das Einkommen und Vermögen des Auftraggebers, also z. B. Ausführen und Entgegennahme von Zahlungen, Definition von Anlagestrategien oder der zukünftigen Ausrichtung eines Unternehmens. Bei der Vertretung im Rechtsverkehr geht es um Kontakte zu Behörden, Unterzeichnung von Verträgen oder die Weiterführung hängiger Prozesse.

Der Auftraggeber ist frei, diese Bereiche auf mehrere Vorsorgebeauftragte aufzuteilen, also z. B. die persönliche Sorge und die Vermögenssorge in unterschiedliche Hände zu legen oder zwei Vorsorgebeauftragten (nur) kollektive Vertretungsmacht einzuräumen. Als Vorsorgebeauftragter kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person bezeichnet werden. Es ist von Vorteil, wenn die beauftragte Person Fachkompetenz in verschiedenen Belangen mitbringt und Kontinuität in der Amtsführung gewährleistet.

Familiengericht von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person nur noch ein, wenn die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind. Falls nötig kann dem Beauftragten sein Amt entzogen werden. – Der Beauftragte kann den Vorsorgeauftrag seinerseits jederzeit mit zwei Monaten Kündigungsfrist schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde kündigen. Die Errichtungsformen des Vorsorgeauftrages entsprechen denen beim Testament. Er kann vollständig handschriftlich aufgesetzt oder von einer Urkundsperson verfasst und beurkundet werden. Beim handschriftlichen Dokument ist zu beachten, dass – analog zum Testament – Datum und Unterschrift nicht fehlen und jede Person nur ihren eigenen Vorsorgeauftrag errichten kann. Gemeinsame Vorsorgeaufträge in derselben Urkunde sind ungültig.

Form und Inkraftsetzung

Wirkungen entfaltet der Vorsorgeauftrag erst, wenn der Auftraggeber urteilsunfähig geworden ist. In jenem Zeitpunkt muss der Auftrag vom Familiengericht in Kraft gesetzt werden. Das Familiengericht prüft, ob die betroffene Person effektiv urteilsunfähig ist, ob ein gültig errichteter Vorsorgeauftrag besteht und ob die beauftragte Person für das Amt fähig und dazu bereit ist. Der Vorsorgebeauftragte kann seine Berufung auch ablehnen. Der Vorsorgebeauftragte erhält vom Familiengericht eine Urkunde mit seinen Befugnissen. Ist der Vorsorgeauftrag in Kraft gesetzt und der Beauftragte eingesetzt, schreitet das

Familiengericht des Wohnbezirks hinterlegt werden. Der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags kann beim Zivilstandsamt des Wohnsitzes in eine zentrale Datenbank eingetragen werden. Damit ist sichergestellt, dass der Vorsorgeauftrag bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit zum Tragen kommt.

Was geschieht ohne Vorsorgeauftrag?

Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht. Dieses Vertretungsrecht umfasst alle Rechtshandlungen, die üblicherweise erforderlich sind, also die ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögen und nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

Wer alleinstehend ist und alleine wohnt, ist für den Fall, dass er oder sie verfügungsunfähig wird, auf die Hilfe von Nachbarn, Bekannten oder Freunden angewiesen. Jede Person kann – unter Vorbehalt des Amtes- oder Berufsheimnisses – der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. In diesem Fall ordnet die Erwachsenenschutzbehörde die notwendigen Massnahmen an, wobei die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und gefördert werden soll.

Patientenverfügung – Gewissheit für medizinische Ernstfälle

Denise Gunkel, Lenzburg

Wissen Sie, dass der von Ihnen als Patient festgelegte Wille in Form der Patientenverfügung für die eingetretene Situation Ärzte, Heime, Pflegepersonal und Ihre persönlichen Vertreter bindet? Mit der Patientenverfügung nehmen Sie die Selbstbestimmung vorgängig wahr und sorgen selbst vor. Der Arzt darf zum Beispiel keine Massnahme ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung ergreifen. Wenn Sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls Ihren Willen nicht mehr kundtun können, erleichtert die Patientenverfügung schwierige Entscheidungen. Weil damit schriftlich vorgegeben ist, wie im Sinne des Patienten zu handeln ist.

Die Patientenverfügung soll möglichst genau beschreiben, in welcher Situation Sie als Patient was (zum Beispiel Palliativmedizin, Seelsorge) oder was Sie eben nicht (zum Beispiel künstliche Ernährung oder Beatmung) wollen. Am Wirksamsten ist die Patientenverfügung, wenn sie medizinisch korrekt formuliert ist und den Willen des Patienten klar wiedergibt. So ist gesichert, dass sie sowohl vom Patient als auch von Ärzten und Pflegekräften akzeptiert wird. Wenn möglich sollte die Patientenverfügung auf die konkrete Krankheitsituation zugeschnitten sein. Nennen Sie deshalb Behandlungswünsche beziehungsweise halten Sie fest, was unterbleiben soll. Nennen Sie in der

Verfügung Ihren behandelnden Arzt oder sonstige kompetente Gesprächspartner, zum Beispiel eine palliative Pflegekraft.

Vorlagen z. B. online unter:
www.dialog-ethik.ch
www.fmh.ch
oder bei Ihrer Pro Senectute

So gehen Sie beim Verfassen der Patientenverfügung vor: Nehmen Sie sich Zeit und setzen Sie sich in Ruhe mit den eigenen Gefühlen und Erkenntnissen auseinander. Schreiben Sie Ihre persönlichen Wünsche nieder, so weit Sie Ihnen klar geworden sind. Wenn Sie

sich nicht klar geworden sind, müssen Entscheidungen offenbleiben. Achtung! Die Patientenverfügung ist schriftlich abzufassen und regelmässig zu aktualisieren. Das bedeutet, dass die Patientenverfügung, wenn möglich, alle zwei Jahre mit dem Hinweis «Das ist noch mein Wille» mit Datum und Unterschrift von Ihnen bekräftigt werden sollte. Wichtig ist, dass die Patientenverfügung im kritischen Zeitpunkt auch zum Tragen kommt: Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, sollte dies seinem Arzt mitteilen. Zu empfehlen ist auch, im Portemonnaie einen Hinweis auf die Patientenverfügung und deren Hinterlegungsort aufzubewahren.

ANG ★★★

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Seit 1.1.2013 ist in der Schweiz das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Dieses bringt u. a. als neues Instrument den «Vorsorgeauftrag», der in der Form der letztwilligen Verfügung zu errichten ist, also eigenhändig oder als öffentliche Urkunde einer Urkundsperson. Und es regelt die Patientenverfügung zur Festlegung medizinischer Massnahmen.

Mit dieser Themenseite eröffnet die Aargauische Notariatsgesellschaft – der Berufsverband der aargauischen Urkundspersonen – eine Reihe von Publikationen zu aktuellen Themen. Verantwortlich für diese Publikationen zeichnen Georg Klingler, Baden, Georg Schärer, Aarau, Denise Gunkel, Lenzburg, Regula Senn, Frick und der Unterzeichnende.

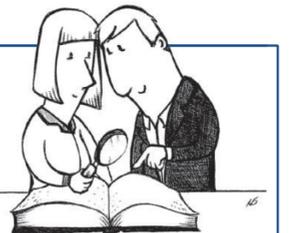
Ich danke allen Beteiligten, insbesondere auch unseren Autoren und unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit und hoffe, dass die Informationen unsere Leser nicht nur ansprechen, sondern ihnen auch nützlich sind.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am **27. Juni 2015**.

Für die Aargauische
Notariatsgesellschaft,
der Präsident:

Martin Ramisberger, Nussbaumen

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch



Haben Sie gewusst, dass ...

das Vormundschaftsrecht per 1.1.2013 durch das Erwachsenenschutzrecht abgelöst worden ist? Begriffe wie Vormundschaft, Bevormundung und Vormund sind durch umfassende Beistandschaft, Verbeiständung und Beistand oder Beiständin ersetzt worden.

der Begriff «Vormund» im Schweizerischen Zivilgesetzbuch noch immer vorkommt? Nach Art. 327a ZGB ernannt die Kinderschutzhilfe einem Kind, das nicht unter elterlicher Sorge steht, einen Vormund.

seit dem 1.1.2013 im Aargau die Begriffe «Notar» und «Urkundsperson» gesetzlich klar definiert sind? Gemäss §1 des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes sind Notarin und Notar «Inhaberin und Inhaber des Fähigkeitsausweises als Notarin oder Notar». Und Urkundspersonen sind «Inhaberin und Inhaber der Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis».

im Aargau zurzeit 124 Urkundspersonen und ein urkundsberechtigter Gemeinbeschreiber im Register der Urkundspersonen eingetragen sind?